

Jahrgang 27, Nr. 6, vom 6.7.2016
AMTSBLATT
 für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	Seite	30
Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen – Am Hockeyplatz	Seite	30
Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen – Schorfheider Straße	Seite	30
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	Seite	32
Öffentliche Zustellung Vermessungsbüro Borschel und Ralph Ortloff – Emilie Krause.....	Seite	32
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des Vermessungsbüros Borschel und Ralph Ortloff.....	Seite	32
Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen / Zeesen	Seite	33
Veröffentlichung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senzig vom 18.05.2016	Seite	33
Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen – Landkreis Dahme-Spreewald	Seite	34

Nichtamtlicher Teil

Stadt Königs Wusterhausen sucht Schiedspersonen	Seite	36
Herzlichen Glückwunsch	Seite	36

Impressum

Herausgeber: Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
 Herstellung: ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-330, E-mail: kw.presse@stadt-kw.de
 Verantwortlich: Ursula Schlecht
 Erscheinungsweise: nach Bedarf
 Auflage: 20.000
 Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht
 Druck: Berliner Zeitungsdruck

1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbGKVerf) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 15.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen beschlossen:

Durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des BauGB wird die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2006 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 7 vom 21.06.2006 veröffentlichte Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des BauGB wie folgt geändert:

I. Änderungen

§ 1 wird geändert

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
Das insgesamt 24,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und in zwei Teilbereiche mit den Bezeichnungen „Bahnhofstraße“ (9,1 ha) und „Berliner Straße“ (15,6 ha) untergliedert.
- b) Im Satz 5 erhält der Teilbereich 2 - Bereich Berliner Straße - folgende Fassung:
Teilbereich 2 - Bereich Berliner Straße
Norden: Schulweg (ausschließlich Flurstück 35/1 der Flur 9), Funckerberg einschließlich der Flurstücke 27/1; 27/2 und 28 der Flur 1
Westen: Hintere Grenze der Grundstücke an der Berliner Straße, Weg am Friedhof einschließlich der Flurstücke 14; 15/1 und 15/2 der Flur 9 sowie 31/1; 31/2 und 32 der Flur 7, Am Amtsgarten
Süden: Südliche Grenze der Flurstücke 42; 120 und 121 der Flur 7 Schlossstraße, südliches Ufer des Nottekanals
Osten: Hintere Grenze der Flurstücke an der Schloßstraße einschließlich des Flurstücks 8/8 sowie des Mühlenfließes; Schlossplatz, Weg am Kreisgericht, hintere Grenze der Flurstücke am Schloßplatz einschließlich Flurstück 12 der Flur 10; Kirchplatz, hintere Grenze der Grundstücke am Kirchplatz; Köpenicker Straße

Die der Satzung vom 30.09.1994 beigefügte Anlage 2 (Abgrenzung des Teilbereiches Berliner Straße) wird entsprechend der Änderung zum § 1 neu gefasst.

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des BauGB tritt rückwirkend zum 19.07.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 17.06.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 02.05.2016 mit Beschluss-Nr. 32-16-016 die nachfolgende Umbenennung der in der Anlage dargestellten Straße in Königs Wusterhausen beschlossen.

Der Abschnitt „Wiesenstraße“ von der Goethestraße bis Abschnitt Wiesenstraße 1–7 wird umbenannt in

„Am Hockeyplatz“ [Bild 1]

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, 15.06.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 02.05.2016 mit Beschluss-Nr. 32-16-032 die nachfolgende Umbenennung der in der Anlage dargestellten Straße in Königs Wusterhausen beschlossen.

Der Abschnitt „Grünauer Forst“, zwischen der Luckenwalder Straße und dem Grünauer Forst/Schorfheider Straße wird umbenannt in

„Schorfheider Straße“ [Bild 2]

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen.

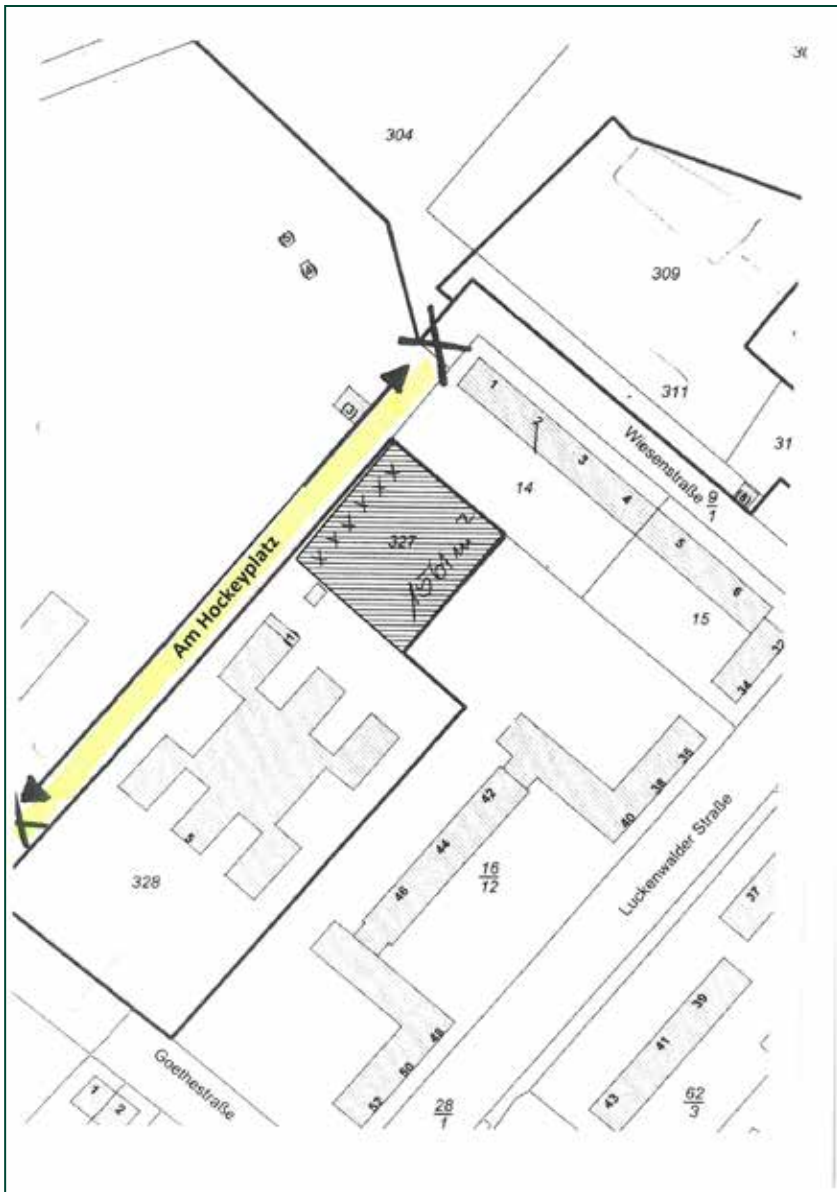


Bild 1 – „Am Hockeyplatz“

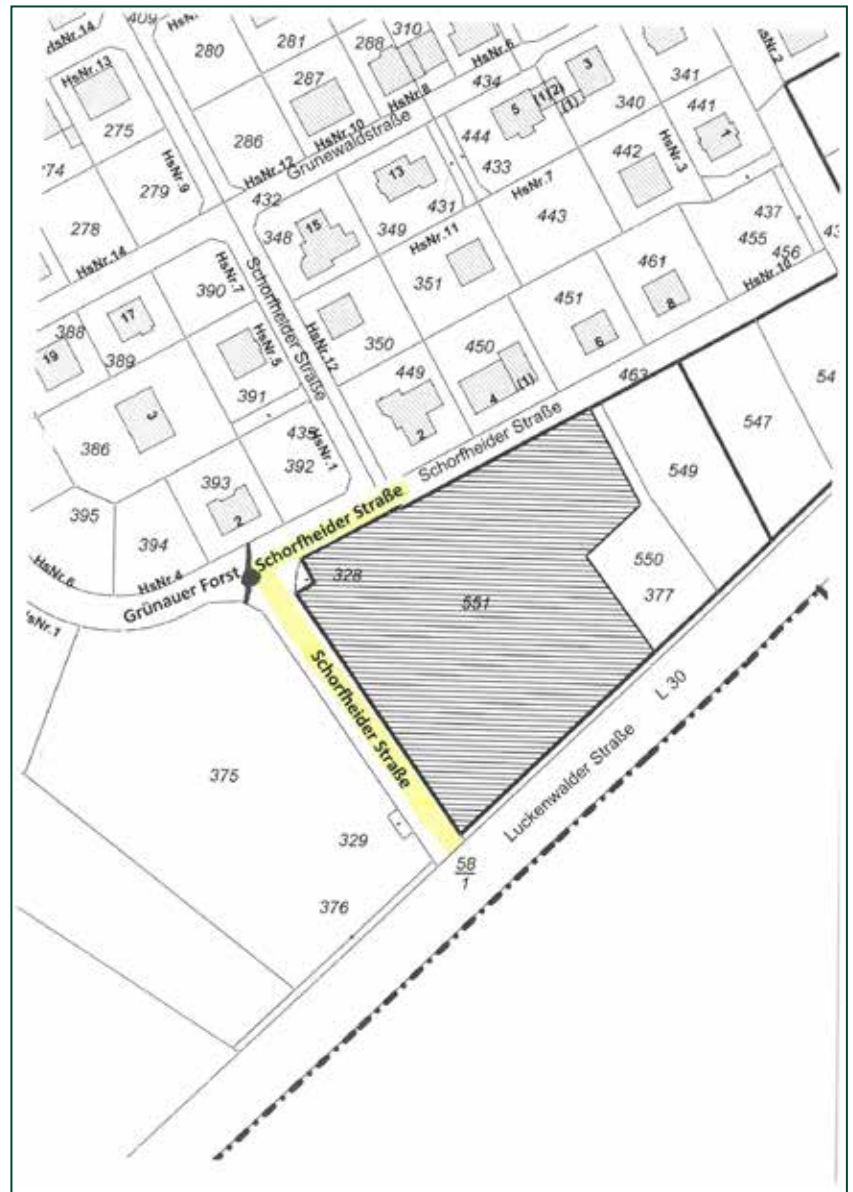


Bild 2 – „Schorfheider Straße“

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, 15.06.2016

(im Original unterzeichnet)
 Dr. Lutz Franzke
 Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Firma Synco Generalbau GmbH

zuletzt ansässig
Käthe-Kollwitz-Str. 33
15711 Königs Wusterhausen

Kassenzeichen: 00043434

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid 2014 vom 06.07.2016

Die Betroffene oder ihr Bevollmächtigter kann den Originalbescheid bei der Stadt Königs Wusterhausen, Sachgebiet Steuern/Liegenschaften, Zimmer B 2.29, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Gewerbebescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

(im Original unterzeichnet)
im Auftrag
Kerstin Lempke
Sachgebietsleiterin

Zustellungsanordnung:

Hiermit wird der Gewerbebescheid 2014 vom 06.07.2016 an Firma Synco Generalbau GmbH, zuletzt ansässig in 15711 Königs Wusterhausen, Käthe-Kollwitz-Str. 33, Kassenzeichen 00043434 öffentlich zugestellt.

Datum 06.07.2016

(im Original unterzeichnet)
im Auftrag
Kerstin Lempke
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Zustellung – Emilie Krause

Ralf Ortloff
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Fichtestraße 124
15745 Wildau

Unser Zeichen: GB-Nr. 16055

16.06.2016

Sehr geehrte Frau Emilie Krause, geb. Schulze (oder Rechtsnachfolger),

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ralph Ortloff

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Ralf Ortloff
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Fichtestraße 124
15745 Wildau

Unser Zeichen: GB-Nr. 16059

09.06.2016

Sehr geehrte(r)

Rechtsnachfolger des verstorbenen Otto Paulick,
Rechtsnachfolger der verstorbenen Minna Neumann
Frau Anna Simke (oder eventuelle Rechtsnachfolger),
Frau Frieda Prochnow (oder eventuelle Rechtsnachfolger),

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ralph Ortloff

**Beschlüsse der Jagdgenossenschaft
Königs Wusterhausen / Zeesen**

**Beschluss 1 – 2016/2017 der Jagdgenossenschaft
Königs Wusterhausen / Zeesen vom 19.05.2016**

Der Reinertrag für das Jagdjahr 2015/2016 wird auf 0,67 €/ha festgesetzt.
Der Reinertrag wird nicht ausgezahlt, sondern angesammelt.
Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteiles verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.

Abstimmung:
anwesende Jagdgenossen: 8
vertretene Fläche: 118,29 ha

1. Festsetzung Reinertrag:
dafür: 8
dagegen: 0
Enthaltungen: 0

2. Ansammlung des Reinertrages:
dafür: 6 – vertretene Fläche: 63,01 ha
dagegen: 2 – vertretene Fläche: 55,28 ha
Enthaltung: 0

**Beschluss 2 – 2016/2017 der Jagdgenossenschaft
Königs Wusterhausen / Zeesen vom 19.05.2016**

Festsetzung einer Aufwandsentschädigung
Den Mitgliedern des Jagdvorstandes einschließlich Stellvertreter, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und den Rechnungsprüfern wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 30,00 € gewährt

Abstimmung:
anwesende Jagdgenossen: 8
vertretene Fläche: 118,29 ha
dafür: 7
dagegen: 0
Enthaltungen: 1

**Beschluss 3 – 2016/2017 der Jagdgenossenschaft
Königs Wusterhausen / Zeesen vom 19.05.2016**

Der Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen / Zeesen für das Jagdjahr 2016/2017 wurde in der Genossenschaftsversammlung am 19.05.2016 beschlossen. Er kann bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen, Haus A, Zimmer 1.12 bei Frau Tyralla eingesehen werden.

Abstimmung:
anwesende Jagdgenossen: 8
vertretene Fläche: 118,29 ha
dafür: 8
dagegen: 0
Enthaltung: 0

**Veröffentlichung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Senzig vom 18.05.2016**

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senzig vom 18.05.2016:
• Anwesende Mitglieder: 15 (14) durch Verspätung eines Mitglieds
• Flächenanteil: 522,597ha (441,713ha)
Folgende Beschlüsse wurden u.a. gefasst:

Beschluss über Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes

Beschluss 01/2016
• Hiermit wird die Kassenführerin und Jagdvorstand für das Haushaltsjahr 2015/2016 durch die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senzig entlastet.

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	14	441,713ha
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

Beschluss über den Haushaltsplan 2016/2017

Beschluss 02/2016
• Hiermit stimmt die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senzig dem Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Senzig für das Haushaltsjahr 2016/2017 zu.

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	14	441,713ha
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

**Beschluss zur Dringlichkeitsentscheidung des
Jagdvorstandes – Beschluss 04/2016**

• Hiermit stimmt die Genossenschaftsversammlung der Dringlichkeitsentscheidung des Jagdvorstandes gemäß §12 Absatz 4 und 5 über Änderung der Satzung § 8 Abs.1 d zu.

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	14	441,713ha
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

**Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 die Flächen des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks betreffend – hier Unterpachtvertrag mit der Eigenjagd Lau
für den Zeitraum des ab 01.04.2016 geltenden Jagdpachtvertrages,
Rücknahme Beschluss 2/2015 zur Bejagbarkeit von Flächen des
gemeinschaftlichen Jagdbezirkes durch die Eigenjagd Lau – Beschluss
06/2016**

• Hiermit beschließt die Genossenschaftsversammlung die Rücknahme des Beschlusses 2/2015.

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	15	522,597ha
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht nach Schlüssel – Beschluss 07/2016

- Hiermit stimmt die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senzig der Auszahlung der Jagdpacht 2015/2016 nach Schlüsselvorlage des Kassenführers zu.

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	15	522,597ha
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

Wahl weiterer Mitglieder des Vorstandes - Beschluss 08/2016

- Hiermit stimmt die Genossenschaftsversammlung dafür, dass Frau Ingeborg Chrysant-Piltz Aufgaben als Stellvertreterin im Jagdvorstand übernimmt.

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	14	80,8845ha
Nein	/	/
Enthaltungen	1	/

Senzig, den 17.06.2016
Gez. Jagdvorsteher
Jörg Schmidt

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2000 die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen.

Die Ehrung besonderer ehrenamtlicher Leistungen im Landkreis Dahme-Spreewald erfolgt im Jahr 2016.

1. Ziel und Zweck

Die Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen soll eine Anerkennung für ein besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit respektive der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald sein.

2. Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Eine Ehrung für besondere ehrenamtliche Leistungen soll an Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald vergeben werden, die sich weit über das normale Maß ehrenamtlich im Landkreis engagieren oder Besonderes für den Landkreis erreicht haben.

3. Einreichung

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind mit einer kurzen Begründung auf dem Vordruck (Anlage 1) dem

Landkreis Dahme-Spreewald
 Der Landrat
 Büro Kreistag
 Reutergasse 12
 15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ehrenamt“ bis zum **30.09.2016** einzureichen.

4. Vergabemodalitäten

Die Vergabe erfolgt jeweils auf Vorschlag des Landrates. Die Entscheidung über die Vergabe trifft abschließend der Kreisausschuss. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er ist teilbar. Die Preisverleihung wird durch den Landrat am **05.12.2016** vorgenommen.

✂

Anlage 1

Absender: _____

Datum: _____

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen
Ich schlage vor

Frau/Herrn

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Beruf _____

Anschrift _____

Telefon _____

Begründung _____

(Für nähere Ausführungen bitte weitere Seiten anfügen.)

Ort, Unterschrift

Nichtamtlicher Teil

Stadt Königs Wusterhausen sucht Schiedspersonen

Die Stadt Königs Wusterhausen sucht für die Schiedsstelle 2 (Königs Wusterhausen einschließlich Neue Mühle) geeignete Bewerber, die bereit sind, das Amt der stellvertretenden Schiedsfrau oder des stellvertretenden Schiedsmannes zu übernehmen.

Schiedsleute sind ehrenamtlich tätig und für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ansprechpartner, wenn es um Konflikte mit den Nachbarn geht. Aber auch eine Konfliktschlichtung in bestimmten Strafsachen kann von den Schiedspersonen im Rahmen einer Mediation herbeigeführt werden. Grundsätzlich entscheiden Schiedspersonen nicht in den von ihnen durchgeführten Schiedsverhandlungen, vielmehr geht es um eine einvernehmliche Streitschlichtung zwischen den Parteien.

Die Räumlichkeiten der Schiedsstelle, deren Einrichtung sowie die Arbeitsmaterialien werden von der Stadt Königs Wusterhausen bereitgestellt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden den Schiedsleuten regelmäßig Lehrgänge angeboten und finanziert. Das Amt wird für die Dauer von 5 Jahren besetzt.

Interessierte Einwohner der Stadt, die mindestens 25 Jahre alt sind und im Bereich der genannten Schiedsstelle wohnen, können sich bis zum **31.07.2016** bei der

Stadt Königs Wusterhausen
Fachbereich Zentrale Dienste
Sebastian Groggert
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

bewerben.

Die Bewerbung sollte aussagekräftig sein hinsichtlich der Motivation sowie der Fähigkeiten des Bewerbers. Der Bewerber soll Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Fragen beantwortet gerne Sebastian Groggert unter der Telefonnummer 03375 / 273 357 oder per Mail (Sebastian.Groggert@stadt-kw.de). Alternativ steht auch Frau Dana Zellner unter der Telefonnummer 03375 / 273-261 oder per Mail (Dana.Zellner@stadt-kw.de) für Rückfragen zur Verfügung.

Herzlichen Glückwunsch

**Die Stadt Königs Wusterhausen
gratuliert herzlich allen
Geburtstagskindern und
Ehejubilaren im Monat Juli.**

Am 06. Juni 2016 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Meldedatenübermittlungsvorschrift (MeldDÜV) verfügt. Damit haben sich auch die rechtlichen Grundlagen für die Veröffentlichung von Geburtstagen und Ehejubiläen geändert. Musste man früher widersprechen, wenn man nicht mit der Veröffentlichung in den Medien einverstanden war, so ist nun das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Personen erforderlich. Die Stadt Königs Wusterhausen bittet um Verständnis, dass auf Grund der Gesetzesänderung bis auf weiteres keine namentlichen Glückwünsche mehr veröffentlicht werden können.